

Schladming, am 11.12.2024

Verordnung

Gründung öffentlich - rechtliche Weggenossenschaft Grubweg

VERORDNUNG

§ 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2024 wird gemäß § 45 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl.Nr. 154/1964 i.d.g.F. in Verbindung mit § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. die öffentlich – rechtliche Weggenossenschaft Grubweg gegründet.

Zur Sicherstellung der Erhaltung des öffentlichen Interessentenweges Grubweg werden die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstigen Verkehrsinteressenten im Einzugsgebiet des gegenständlichen öffentlichen Interessentenweges in die öffentlich - rechtliche Weggenossenschaft Grubweg mit der Wirkung zusammengefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 13.12.2024 hr